

**STATUTEN**  
**des Vereines**  
**ECPAT ÖSTERREICH -**  
**Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller**  
**Ausbeutung**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen ECPAT ÖSTERREICH - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, soweit es dem Vereinszweck entspricht auch über das Bundesgebiet hinaus auf andere Länder und weltweit.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung, die ausschließlich Humanitäts- und Wohlfahrtsziele verfolgt.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung der weltweiten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere der in § 34 genannten Zielrichtung:

*"Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zwecke treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden."*

sowie die Umsetzung des Bundesverfassungsgesetzes Kinderrechte, insbesondere Art.5:

*„(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.  
(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“*

- (3) Der Verein setzt sich für Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung und deren Rehabilitation ein.

- 
- (4) ECPAT ruft die Weltgemeinschaft auf sicherzustellen, dass sich Kinder überall ihrer Menschenrechte erfreuen können - frei und sicher vor allen Formen kommerzieller, sexueller Ausbeutung.
- (5) Der Verein ist Mitglied im internationalen Netzwerk ECPAT.

### § 3 Ideelle und materielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck gemäß § 2 wird durch folgende Tätigkeiten, bezogen auf die in § 2 genannten Zwecke, verwirklicht:

Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Anwaltschaft, Lobbying:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungskampagnen oder sonstige geeignete Bewusstseinsmaßnahmen (z.B. Kampagnen, Veranstaltungen);
- b) Lobby- und Aufklärungsarbeit zur Verbesserung der Gesetze und deren Umsetzung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, insbesondere Lobbying zu Schutzkonzepten;
- c) Kritische Begleitung (Monitoring) von staatlichen Maßnahmen zu Kinderschutz und Kinderrechten und zu deren Umsetzung sowie von internationalen Selbstverpflichtungserklärungen inklusive Dokumentation;
- d) Beteiligung an nationalen und internationalen Foren, Kampagnen, Monitoring- und Berichtslegungsmechanismen und sonstigen Maßnahmen. Einrichtung einer Qualitätssicherungsstelle zu Schutzkonzepten.

Forschung und studienbasierte Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten:

- a) Entwicklung von sowie Beteiligung an Forschungsvorhaben, einerseits zu Hintergründen von sexueller Ausbeutung von Kindern, andererseits bezogen auf die Entwicklung konkreter Maßnahmen;
- b) Herausgabe von Druck- und Medienwerken, Betrieb und Redaktion einer Website und sonstiger elektronischer Medien.

Beratung und Hilfe für Betroffene und Zeug\*innen von sexueller Ausbeutung:

- a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen politischen, sozialen und sonstigen Institutionen zum Schutz der Kinder und ihrer Rechte inklusive Beteiligung an Netzwerken und Aktionsbündnissen zur Verbesserung des Angebotes;
- b) Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie des sozialen Umfeldes sowie Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern;
- c) Informations- und Anlaufstelle für sexuelle Ausbeutung von Kindern; Koordinations- und Serviceleistungen.

Aus- und Weiterbildung für einschlägige Berufsgruppen sowie Informationsangebote für alle interessierten Personen:

- a) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung und Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes weltweit;
- b) Selbstverpflichtungsmaßnahmen z.B. für Unternehmen und Organisationen; Kontaktpflege mit Reisebranche und anderen relevanten Sektoren (z.B. Internetprovider);
- c) Bildungs-/Schulungsmaßnahmen für Auszubildende und Beschäftigte verschiedenster Berufsgruppen (Seminare, Workshops, etc.);

- 
- d) Informations- bzw. Aufklärungskampagnen für unterschiedliche Zielgruppen, Beratung zu und Begleitung von Schutzkonzept-Erarbeitung bzw. -Umsetzung.
- (2) Die Ziele der Vereinstätigkeit sollen insbesondere durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:  
Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch die Projektarbeit selbst; durch Mitgliedsbeiträge; Erlöse aus Schulungs- und Informationsveranstaltungen und Beratungen sowie aus der Herausgabe von Druck- und Medienwerken; Erträge aus Veranstaltungen; Subventionen privater, öffentlicher und kirchlicher Stellen; Spenden; Stiftungen; Erträge aus Vereinsfesten, Flohmärkten und Verkaufsaktionen; Erträge aus sonstigen Aktionen; Erbschaften; Mittel aus der Vermögensverwaltung; sonstige finanzielle Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen); zinsenlose Darlehen.

#### § 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne der § 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Allfällige wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (5) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO oder § 40b BAO.
- (6) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeführt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins unterstützen seine Ziele und gliedern sich in:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit in bestimmten Bereichen fördern und/oder mitarbeiten.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, sondern ECPAT ÖSTERREICH hauptsächlich durch einen von ihnen festgelegten Förderbeitrag unterstützen.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss beim Vorstand beantragt werden, wobei schriftlich das Einverständnis mit dem Zweck des Vereines und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erklärt werden müssen.
- (3) Mitglieder sind zur Zahlung eines in der Höhe von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat gegen den Verein keinerlei Ansprüche, ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zur Gänze zu erfüllen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist und/oder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon jedoch unberührt.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines und an den Generalversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Den außerordentlichen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu.

- 
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereines. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu fördern und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Fälligkeit verpflichtet. Die Fälligkeit ist in der Regel der 31.12. des laufenden Jahres.
  - (5) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem fixen und nach Möglichkeit einem zusätzlichen, veränderbaren Teil. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
  - (6) Die außerordentlichen Mitglieder tragen durch einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zur Deckung der Kosten bei. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§ 10);
- der Vorstand (§ 11);
- die Geschäftsführung (§ 12);
- die Rechnungsprüfer\*innen (§ 13);
- das Schiedsgericht (§ 14);
- Jugendbeirat (§ 15), optional;
- Beirat (§ 16), optional.

### § 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung der angegebenen Frist einberufen werden; sie muss ebenso binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben Rede- und Stimmrecht. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Zur rechtmäßigen Abhaltung der Generalversammlung ist erforderlich, dass alle ordentlichen Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingeladen werden.
- (4) Abstimmungen und Wahlen:
  - a) Das Stimmrecht in der Generalversammlung richtet sich nach der Höhe der für das Vorjahr eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedern ist je nach der Höhe des bezahlten Mitgliedsbeitrages ein Stimmrecht mit drei, zwei oder einer Stimme/n in der Generalversammlung zuzuerkennen, wobei die Richtlinien für die Festlegung in der Geschäftsordnung zu treffen sind. Die Richtlinien sind so zu fassen, dass Mitgliederorganisationen mit den höchsten Mitgliedsbeiträgen drei und die mit den niedrigsten Beiträgen eine Stimme haben.

- 
- b) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist, unter der Voraussetzung des § 10 (3), bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht anders angegeben, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die\*der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein\*e Stellvertreter\*in. Wenn auch diese\*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung:  
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins seit der letzten ordentlichen Generalversammlung;
  - Entgegennahme und Genehmigung des Arbeitsprogramms und Budgets;
  - Wahl und Enthebung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen;
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Vereines;
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer\*innen.

#### § 11 Der Vorstand (das Leitungsorgan des Vereins gemäß VerG §5 Abs. 1)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der\*dem Vorsitzenden;
  - seiner Stellvertreterin\*seinem Stellvertreter;
  - sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern;
  - der Geschäftsführerin\*dem Geschäftsführer;
  - der Jugendvertreterin\*dem Jugendvertreter, optional.
- (2) Mit Ausnahme der Geschäftsführerin\*des Geschäftsführers und der Jugendvertreterin\*des Jugendvertreters werden alle Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner\*m Stellvertreter\*in schriftlich (per Brief, Fax, elektronisch mittels E-Mail) einberufen.

- 
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (6) Der Vorstand fasst, soweit nicht anders angegeben, seine Beschlüsse mit einer qualifizierten einfachen Mehrheit (50 % +1 Fürstimme) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die Übertragung des Stimmrechtes von einem Vorstandsmitglied auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  - (7) Den Vorsitz führt die\*der Vorsitzende, bei Verhinderung sein\*e Stellvertreter\*in. Ist auch diese\*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
  - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11, Abs. 3) erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10, Abs. 9c.) und Rücktritt (§ 11, Abs. 9).
  - (9) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
  - (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich.
  - (11) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

    - a) Vorbereitung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
    - b) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
    - c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
    - d) Bestellung der Geschäftsführerin\*des Geschäftsführers;
    - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführerin\*des Geschäftsführers;
    - f) Vorlage des jährlichen Arbeitsprogramms an die Generalversammlung;
    - g) Verwaltung des Vereinsvermögens, Beschlussfassung über die Büroräumlichkeiten und Veröffentlichungen;
    - h) Schlägt die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung vor;
    - i) Genehmigung des Dienstpostenplans;
    - j) Einsetzung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themen und Schwerpunkten.

## §12 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie leitet das operative Geschäft des Vereines und vertritt nach Bestimmungen des § 16 den Verein nach außen.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und über diesen der Generalversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereines und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen und Informationspflichten verantwort-

lich und erstattet darüber im Rahmen der Vorstandssitzung und der Generalversammlung regelmäßig Bericht.

- (3) Zu ihren\*seinen Pflichten und Aufgaben gehören:
- im Namen des Vereines zu sprechen und zu zeichnen;
  - die für die Tätigkeit des Vorstandes notwendigen Vorbereitungen zu treffen;
  - die Tätigkeiten des Vereines zu koordinieren, Arbeitsprogramm und Budget vorzubereiten;
  - die Teilnahme an der Generalversammlung mit Rede- und Antragsrecht;
  - führt die Geschäfte des Vereines.

### § 13 Die Rechnungsprüfer\*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereines sowie deren Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Vereinszieles. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Für die Wählbarkeit zur Rechnungsprüferin\* zum Rechnungsprüfer ist die Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

### § 14 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht vereinsintern endgültig.
- (2) Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter\*in namhaft macht. Diese bestimmen ein weiteres ordentliches Mitglied zur\* zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

### § 15 Jugendbeteiligung bzw. Jugendvertretung

- (1) ECPAT ÖSTERREICH ist bestrebt, Jugendliche in für sie sinnvoller Form<sup>1</sup> bei ECPAT-Aktivitäten bzw. Projekten zu beteiligen.
- (2) Die Form der Jugendbeteiligung ist variabel gestaltbar und abhängig von den Ressourcen, dem Projekt/der Kampagne bzw. dem Thema.
- (3) Die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung obliegt dem Vorstand oder einer vom Vorstand nominierten Person.

---

<sup>1</sup> Bezugsrahmen ist das „Lundy-Modell“- dieses wird z.B. auch von der Europäischen Kommission, unter anderem für Projektanträge, als Referenzrahmen herangezogen:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/lundy\\_model\\_of\\_participation.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/lundy_model_of_participation.pdf)

(4) ECPAT ÖSTERREICH kann auch einen Jugendbeirat einsetzen. In diesem Fall bestellt der Jugendbeirat dann eine Jugendvertreterin\* einen Jugendvertreter für den Vorstand.

#### § 16 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinstätigkeit einen Beirat einsetzen, dessen Aufgabe insbesondere in der Unterstützung der Anliegen des Vereines liegt.

#### § 17 Zeichnungsberechtigung und Vertretung nach außen

Der Verein wird durch die Geschäftsführerin\*den Geschäftsführer und durch die Vorsitzende\*den Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Im Verhinderungsfall kann sich die\*der Vorsitzende durch die stellvertretende Vorsitzende\*den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Geschäftsführerin\*der Geschäftsführer kann den Verein im Falle von Krediten sowie Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften nicht alleine vertreten.

#### § 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Vollversammlung hat zu diesem Zweck eine\*n oder mehrere Liquidatoren\*innen zu berufen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs, 2 Z. 3 lit. a und b EStG 1988 zu verwenden.
- (3) Der\*die Liquidator\*innen muss\*müssen die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde innerhalb vier Wochen schriftlich anzeigen und innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

*Wien, am 14.11.2006 (Endversion Vereinsgründung);  
Ergänzungen und Bearbeitungen der Version aus dem Jahr 2018,  
genehmigt durch die Generalversammlung am 25.11.2024*